Stadt Burg Stargard

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25
„Solarpark Kiesgrube Cammin“

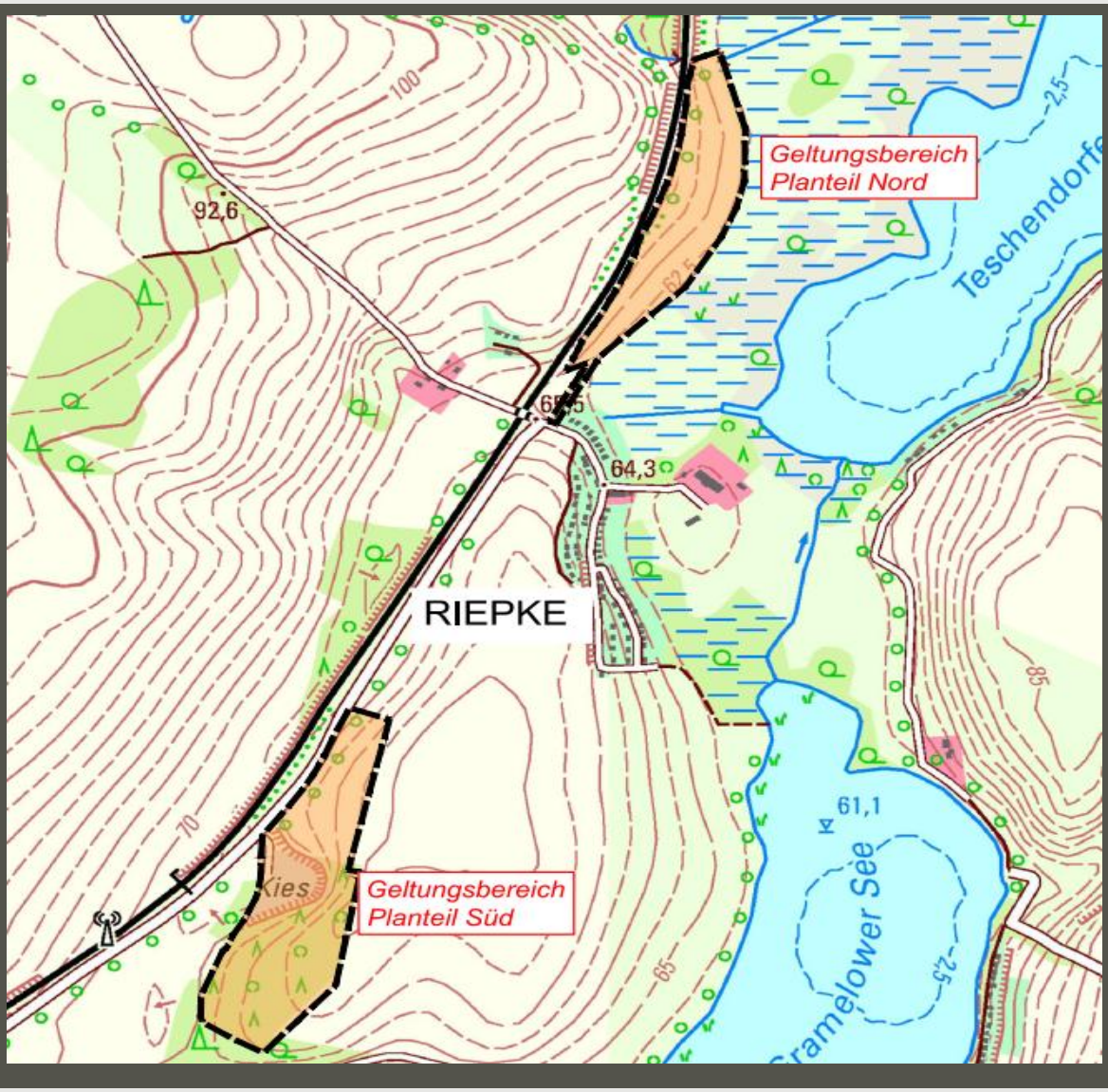

Anlage 02 – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

April 2026

-Entwurf-

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 55 920
info@baukonzept-nb.de
www.baukonzept-nb.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Sachverhalt **3**

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung **4**

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Bauleitplanung und der dazugehörigen Umweltprüfung wurde durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbewertung gefordert. Ziel ist die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin" der Stadt Burg Stargard.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) in der Fassung von 2018.

Zur Ermittlung der Biotopbeseitigungen und -veränderungen wird auf Basis einer Biotopkartierung gemäß der Biotopkartieranleitung M-V die Lage der Biotope mit dem geplanten Vorhaben sowie den vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen abgeglichen. Die sich daraus ergebenden Eingriffe werden bilanziert.

Im Geltungsbereich befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine ehemalige Kiesgrube, auf welcher sich durch die damalige Nutzung und die darauffolgende Stilllegung verschiedenste Strukturen und Biotope entstanden sind. Die umliegenden Bereiche des Vorhabenstandortes sind überwiegend durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche geprägt, zudem verläuft westlich gelegen eine Bahnstrecke. Ergänzt wird das Nutzungsmosaik durch vereinzelte Grünland- und Ruderalflächen, die sich vor allem an Straßen- und Gleisrändern ausbilden. Zudem grenzt südlich an den Planteil „Nord" die bewohnte Ortslage Riepke.

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Flächenbilanz:

Geltungsbereich Planteil „Nord“	**53.417 m²**
Sondergebiet PV Planteil „Nord“	**44.969 m²**
Geltungsbereich Planteil „Süd“	**88.113 m²**
Sondergebiet PV Planteil „Süd“	**77.959 m²**

Biotoptypen im Plangebiet

Planteil „Nord“

Biotoptyp	Fläche in m²
ACL (Lehm- und Tonacker)	53.417
Gesamt	**53.417**

Planteil „Süd“

Biotoptyp	Fläche in m²
ACL (Lehm- und Tonacker)	36.934
ABO (Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger)	11.811
RHU (Ruderaler Staudenflur frischer- trockener Mineralstandorte)	4.733
BLR (Ruderalgebüsch)	13.138
XAK (Sand- bzw. Kiesgrube)	5.983
XAS (Sonstiger Offenbodenbereich)	13.126
OIA (Industrielle Anlage)	190
OVU (Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt)	2.198
Gesamt	**88.113**

Flächen ohne Eingriff oder Kompensationsbedarf

Als Flächen ohne Eingriff werden jene Bereiche bezeichnet, die im Rahmen der Planung erhalten bleiben oder keinen relevanten ökologischen Wert aufweisen. Hierzu zählen insbesondere die bestehenden ehemaligen Containerstellplätze und versiegelte oder bereits technisch überformte Flächen sowie Bereiche, die

planungsrechtlich zur Erhaltung festgesetzt wurden. Ebenso werden Maßnahmenflächen, die durch Aufwertungsmaßnahmen einer ökologischen Verbesserung unterliegen, nicht dem Eingriffsflächenumfang zugerechnet.

Planteil „Nord"

Biotoptyp	Planung	Fläche in m²
ACL	Maßnahmenfläche (Hecke)	841
ACL	Grünfläche	2.431
ACL	Maßnahmenfläche (extensive Mähwiese)	2.316
Gesamt		**5.588**

Planteil „Süd"

Biotoptyp	Planung	Fläche in m²
BLR	Erhalt	1.201
BLR	Erhalt	2.312
BLR	Waldabstand/ Maßnahmenfläche	1.130
ABO	Waldabstand/Maßnahmenfläche	3.208
ACL	Maßnahmenfläche (extensive Mähwiese)	6.971
Gesamt		**14.822**

Zu 2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Die nachfolgende Tabelle stellt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf die übrigen betroffenen Flächen dar. Der Biotopwert – bestehend aus der Wertstufe und dem durchschnittlichen Biotopwert (siehe HzE 2.1 und Anlage 3).

Die Biotopwerte leiten sich aus der Wertstufe gemäß Anlage 3 des HzE ab; beträgt die Wertstufe 0, so ergibt sich der Biotopwert aus 1,0 abzüglich des Versiegelungsgrades.

Planteil „Nord"

Biotopwert ACL: 1-0 (Versiegelungsgrad) =1

Planteil „Süd"

Biotopwert ACL: 1-0 (Versiegelungsgrad) =1

Biotopwert OIA: 1-1 (Versiegelungsgrad) =0

Biotopwert BLR: 3-0 (Versiegelungsgrad) =3

Biotopwert XAK: 1,5-0(Versiegelungsgrad) =1,5

Biotopwert XAS: 1,5- 0,5 (Versiegelungsgrad) =1,0

Biotopwert OVU: 1- 0,5 (Versiegelungsgrad) =0,5

Biotopwert ABO: 1,5-0 (Versiegelungsgrad) =1,5

Biotopwert RHU: 3-0 (Versiegelungsgrad) =3

Zu 2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Der Lagefaktor innerhalb eines maximal 100 m großen Abstandes zu vorhandenen Störquellen, in diesem Fall der Bahnlinie, beträgt 0,75. Für die verbleibende Fläche, welche sich in einem Abstand von 100 bis 625 m zu der vorhandenen Störquelle befindet, wird der Lagefaktor 1,00 angewendet. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich ein Teil des Gebiets innerhalb eines ländlichen Freiraums der Wertstufe 3 befindet. Hierfür werden ebenfalls für die betroffenen Flächengrößen die entsprechenden Faktoren angewendet. Für den Teil der Fläche, der sich innerhalb des 100 m Abstandes zur Störquelle und im ländlichen Freiraum befindet, ergibt sich so ein Lagefaktor von 1,00. Für den Teil der Fläche außerhalb des 100 m Abstandes aber innerhalb des ländlichen Freiraums wird der Faktor 1,25 angewendet (vgl. HzE M-V 2.2)

Nach dem Landschaftsrahmenplan (LFR 2001) liegt das Plangebiet mit beiden Planteilen teilweise innerhalb der Kernbereiche landschaftlicher Freiräume (Stufe 3 oder 4), sodass eine zusätzliche Einschränkung oder Aufwertung durch übergeordnete Freiraumfunktionen besteht.

Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

Planteil „Nord"

Bestand	Umwandlung in	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
ACL (<100m)	Sondergebiet	36.905	0	1	0,75	27.679
ACL (<100m & LFR 3)	Sondergebiet	7.440	0	1	1,00	7.440
ACL (100 m- 625 m & LFR 3)	Sondergebiet	3.484	0	1	1,25	4.355
		47.829				39.474
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:						**39.474**

Planteil „Süd"

Bestand	Umwandlung in	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
ACL (<100m)	Sondergebiet	28.184	0	1	0,75	21.138
ACL (<100m & LFR 3)	Sondergebiet	1.779	0	1	1,00	1.779
BLR (<100 m)	Sondergebiet	2.710	2	3	0,75	6.098

BLR (100 m bis 625 m; LFR 3)	Sondergebiet	5.785	2	3	1,25	21.694
OVU (<100 m)	Sondergebiet	1.280	0	0,5	0,75	480
OVU (100-625 m; LFR 3)	Sondergebiet	918	0	0,5	1,25	574
OIA (100-625 m; LFR 3)	Sondergebiet	190	0	0	1,25	0
RHU (100-625 m; LFR 3)	Sondergebiet	4.733	2	3	1,25	17.749
XAK (100-625 m; LFR 3)	Sondergebiet	5.983	1	1,5	1,25	11.218
XAS (100-625 m; LFR 3)	Sondergebiet	13.126	1	1	1,25	16.408
ABO (100-625 m; LFR 3)	Sondergebiet	8.603	1	1,5	1,25	16.131
		73.291				113.269
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:						**113.269**

Daraus ergibt sich aus beiden Planteilen insgesamt eine erforderliche Eingriffsflächenäquivalente von **152.743 m².**

Zu 2.4 Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Biotoptypenbeeinträchtigungen im Randbereich der Anlagen bzw. außerhalb der Baugrenze sind für die geplante Photovoltaikanlage generell nicht zu erwarten. Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt keine Immissionen, die eine Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter erwarten lässt.

Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Zur Erschließung des Plangebietes wird eine private Verkehrsfläche ausgewiesen. Die vorhandenen teilversiegelten Wirtschaftswege werden dafür weiterhin genutzt.

Für die Berechnung des Eingriffs ist biotopunabhängig die versiegelte Fläche in Quadratmetern zu ermitteln.

Für das sonstige Sondergebiet beträgt die Gesamtfläche **125.736 m²**. Die Fläche des Wirtschaftsweges (Biotoptyp OVU) und der Abgrabungsflächen (Biotoptyp XAK) ist als stark verdichtet und teilversiegelt einzustufen; sie wird daher mit

einem Versiegelungsgrad von **50 %** berücksichtigt, was einer anrechenbaren Versiegelungsfläche von insgesamt **8.181 m²** entspricht.

Gemäß der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von **0,6** ergibt sich für das Sondergebiet eine maximal zulässige Gesamtversiegelung von **75.442 m²**. Nach Abzug der bereits vollständig bzw. anteilig versiegelten Flächen (**5.983 m² + 2.198 m² = 8.181 m²**) verbleibt somit eine **neu zu versiegelnde Fläche von 67.261 m²**.

Gemäß HzE Punkt 2.5 wird für vollversiegelte Flächen ein Zuschlag von 0,5 und für teilversiegelte Flächen ein Zuschlag von 0,2 auf die Kompensation angesetzt.

Für Zuwegungen, welche in teilversiegelter Form durch Schotter oder Kies angelegt werden, sowie sonstige Schotterschichten wie z.B. rund um Trafostationen ergibt sich eine Fläche von 9.629 m².

Vollversieglungen durch Nebenanlagen wie Batteriespeicher, Löschwasserkissen, Trafostationen und Monitoring -Container ergibt sich insgesamt eine neu vollversiegelte Fläche von 447 m².

Bestand	Umwandlung in	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
ACL/XAS/RHU/OVU/XAK	Sondergebiet GRZ 0,6	9.629	0,2	1.926
ACL/XAS/XAK/OVU	Sondergebiet GRZ 0,6	447	0,5	224
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:				**2.150**

Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

EFÄ für Biotop-beseitigung in m²	+	EFÄ für Funkti-onsbeeinträchti-gung in m²	+	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung in m²	Multifunktio-naler Kom-pensationsbe-darf [m² EFÄ]
152.743		**0**		**2.150**	**154.893**

Zu 2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Maßnahme 8.30: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Beschreibung: Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen

Anforderungen:

Grundflächenzahl (GRZ) ≤ 0,75

keine Bodenbearbeitung nach Fertigstellung des Solarparks

keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel

maximal zweimal jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes

Frühster Mahdtermin 1. Juli

anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, ab dem 1. Juli

Festsetzung der Anerkennungsforderungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung

Wert von Zwischenmodulflächen:

SO PV Zwischenmodulfläche GRZ 0,6 (40%) → 0,5

Überschirmten Flächen GRZ 0,6 (60%) → 0,2

Daraus ergibt sich folgende Äquivalenzfläche für die Maßnahme:

kompensationsmindernde Maßnahme	Fläche in m²	Wertstufe	Fläche * Wert d. kompensationsmindernden Maßnahme = m² FÄ	Flächenäquivalent d. kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄ]
Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Überschirmte Fläche SO PV)	75.442	0,2	75.442* 0,2	15.088
Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Zwischenmodulfläche SO PV)	50.294	0,5	50.294* 0,5	25.147
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für die kompensationsmindernde Maßnahme:				**40.235**

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m² EFÄ)	-	Flächenäquivalent d. kompensationsmindernden Maßnahme (m² EFÄ)	korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
154.893		40.235	114.658
Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf:			**114.658**

Zu 2.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Arten und Lebensgemeinschaften

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unter Sicherstellung einer ökologischen Baubegleitung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, und ein fachgerechter Ablauf der Vorhabenumsetzung wird gewährleistet.

→Für dieses Schutzgut ist keine Kompensation erforderlich.

Landschaftsbild

Geringe bis nicht erhebliche Beeinträchtigung. Vorbelastete Agrarlandschaft (Landwirtschaft). Weitgehend abgeschirmt durch weitere Ackerflächen und geplante Sichtschutzhecke.

→Für dieses Schutzgut ist keine Kompensation erforderlich.

Boden

Der Boden weist auf einem Großteil durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Durch die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine deutliche Aufwertung der Bodenfunktion und eine Verbesserung der standörtlichen Bedingungen.

→Für dieses Schutzgut ist keine Kompensation erforderlich.

Wasser

Im Zuge des Vorhabens entstehenden keine großflächigen Neuversiegelungen. Niederschlagswasser kann im Plangebiet weitgehend ungehindert versickern. Die vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts bei. Durch die Anlage und Entwicklung unversiegelter, extensiv genutzter Flächen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens erhöht und der natürliche Wasserhaushalt langfristig stabilisiert.

→Für dieses Schutzgut ist keine Kompensation erforderlich.

Klima/Luft

Durch den Bau der Photovoltaikanlage entstehen zwar bauliche Inanspruchnahmen und betriebsbedingte Immissionen, diese bleiben jedoch innerhalb der zulässigen Grenzwerte. Während des Betriebs der Anlage kommt es zu keinen Immissionen. Gleichzeitig fördern neu angelegte Biotopstrukturen wie die Feldhecke und

ein Heiden-, Trocken- und Magerrasen das Mikroklima, binden Staub und wirken insgesamt positiv auf Klima und Luftqualität.

→Für dieses Schutzgut ist keine Kompensation erforderlich.

Zu. 3. Bewertung von befristeten Eingriffen

Die Bewertung als befristeter Eingriff trifft nicht zu.

Zu 4. Anforderung an die Kompensation

Im Rahmen der Vorhabenplanung wurden verschiedene Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt. So erfolgt eine flächensparende Anordnung der technischen Infrastruktur, die Erschließung wird auf das notwendige Maß beschränkt und erfolgt über vorhandene Strukturen. Bestehende Geländestrukturen und Vegetationselemente werden – soweit möglich – erhalten und in die Planung integriert.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets

Maßnahme 2.21: Anlage von Feldhecken

Flächenbilanz: Kompensationsfläche 841 m²

Beschreibung: Lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde
- nicht an öffentlichen Straßen
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:

  - Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken (siehe Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)

  - Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften

  - Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten

  - Pflanzqualitäten und- größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebig,

- Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibocksicherung

- Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m

- Sicherung der Pflanzung durch Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss

- Mindestreihenzahl: 3 im Abstand von 1,5 m incl. beidseitiger Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß

- Mindestbreite der Heckenpflanzung: 7 m

• Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren

- Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall

- bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen

- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen

- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

• Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern

- kein Auf-den-Stock-Setzen

• Mindestlänge: 50 m

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,5

<u>Maßnahme 2.42:</u> ***Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten***

Flächenbilanz: Kompensationsfläche 4.700 m²

Beschreibung: Wiederherstellung oder Neuanlage von Heiden, Trocken- oder Magerrasen

Anforderungen für Anerkennung:

- in ausgewiesenen Bereichen zur Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (Karte III Punkt 6.2 GLRP)
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- ggf. Abtrag gestörten Oberbodens
- Verzicht auf Umbruch und Ansaaten, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln o.ä.
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle (bei der Erstellung des Pflegeplanes ist zu berücksichtigen, dass das Beweidungsregime in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und ggf. periodisch auf Anforderung bzgl. Art und Anzahl der Tiere, Beweidungszeiten und Flächenauswahl zu verändern ist)
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
  -auf Trocken- und Magerrasen Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und gestörten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abfuhr des Mähgutes
  - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
  - auf Heiden im Bedarfsfall Plaggen, Flämmen oder Entkusseln
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
  - Schafbeweidung ohne Zufütterung (vorzugsweise Hütehaltung oder Umtriebsweiung mit mehreren Beweidungsgängen), bei Bedarf abschließender jährlicher Pflegeschnitt mit Abfuhr des Mähgutes
  - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 10 ha; bei Arrondierungen 1,0 ha (bei zu arrondierender Fläche von mindestens 10 ha)

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- spezielle Ziele des Arten-, Biotop- oder Gebietsschutzes stehen der Wiederaufnahme der Grünlandnutzung auf ehemaligen Trocken- und Magerrasen nicht entgegen (fachgutachtlicher Nachweis)
- Wiederaufnahme der Nutzung aufgelassener Standorte erfolgt aus Gründen des Artenschutzes
- ggf. Entbuschung der Standorte
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 2.31: Fläche „E"
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen

Flächenbilanz: Kompensationsfläche: 2.316+6.971= 9.287 m²

Beschreibung:
Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

Anforderungen für Anerkennung:
- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend

aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1.März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenflä-

che mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut")
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten

Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des

Mähgutes

- Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen

sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird

Das Kompensationsflächenäquivalent in m² (m² KFÄ) ergibt sich aus dem Kompensationswert multipliziert mit der Flächengröße der Maßnahme. Da der Abstand zwischen der Störquelle (Bahngleise) und der Maßnahme 2.21 50 m beträgt, ist hier ein Wirkfaktor von 0,5 (Wirkbereich I) gemäß 4.6 der HzE M-V 2018 anzuwenden. Bei der Maßnahme 2.42 liegen 1.440 m² der Maßnahmenfläche innerhalb eines 200 m Abstands zur Störquelle (Wirkbereich II), somit wird der Wirkfaktor 0,85 angewendet.

Kompensationsmaßnahme nach HzE 2018	Fläche der Maßnahme [m²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	Wirkzonenfaktor	Kompensationsflächenäquivalent [m² KFÄ]
2.21	841		2,5	0,5	**1.051**
2.42	1.440		3	0,85	**3.672**
2.42	3.260		3		**9.780**
2.31	9.287		4	0,85	**31.576**
	Kompensationsflächenäquivalent				**46.079**

Der um das Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m² EFÄ)	-	Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahme (m² EFÄ)	korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
114.658		**46.079**	**68.579**
Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf:			**68.579**

Zu 5. Gesamtbilanzierung

Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt insgesamt **68.579 m² EFÄ** und wird vollständig durch den Kauf von Ökopunkten von Ökokonten in der gleichen Landschaftszone (3–Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) gesichert. Hierfür wurden schon Ökopunkte der Konten MSE-049 "Naturwald Keulenberg bei Rollenhagen" sowie Ökokonto MSE-041 "Naturwald Rosenholz bei Hohenzieritz" in ausreichendem Umfang gesichert.

Der Eingriff wird damit vollständig kompensiert.